



Herausgeber:
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel
www.svlfg.de

Stand: 5/2014



Arbeitsmedizinische
Untersuchungen

1.	Einleitung	4
2.	Arbeitsmedizinische Vorsorge	2
2.1	Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge	6
2.2	Arbeitsmedizinische Vorsorge in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau	10
3.	Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen	22
3.1	Durchführung von Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen	22
3.2	Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau	23

1. Einleitung

Arbeitsmedizinische Untersuchungen sind Bestandteil einer modernen Prävention und können im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge, als Eignungsuntersuchungen oder als Einstellungsuntersuchungen erfolgen.

Rechtsgrundlage für arbeitsmedizinische Vorsorge ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), einer Verordnung zum Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Mit dieser Verordnung werden auch die Anlässe zu arbeitsmedizinischer Vorsorge für die Beschäftigten in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau abschließend geregelt.

Die VSG 1.2 mit Stand vom 1. April 2011 regelt ausschließlich die von der ArbMedVV nicht berührte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung nach Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Das alternative Betreuungsmodell (LUV-Modell) hat in der bestehenden Form somit unverändert Gültigkeit.

Ziel dieser Information ist es, über die Grundlagen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu informieren und anhand von Beispielen aufzuzeigen, welche Anlässe nach ArbMedVV in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau zur Auslösung von Pflicht- oder Angebotsvorsorge führen können. Dabei werden mit diesem Produkt auch die bisherigen Hinweise (H-Sätze) der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entsprechend ersetzt.

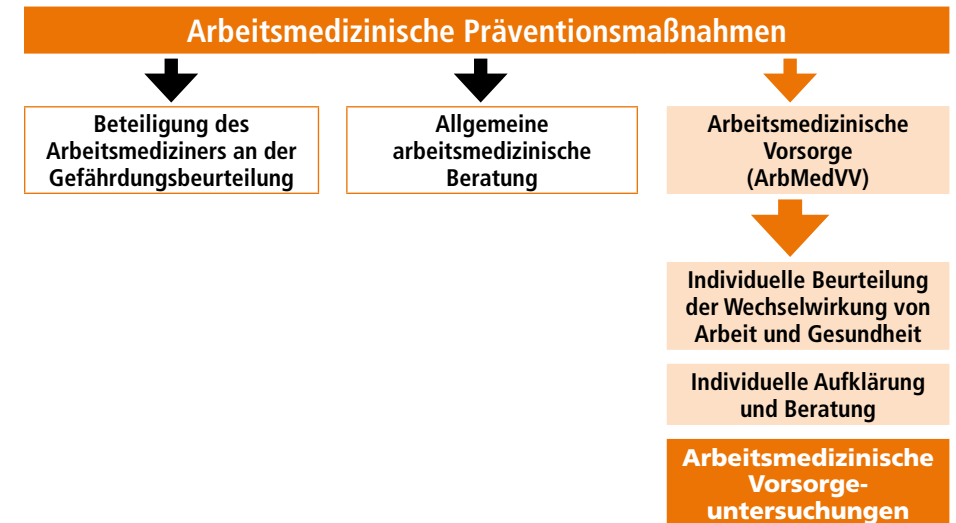
Auf Eignungsuntersuchungen und Einstellungsuntersuchungen wird in der Information in einem gesonderten Kapitel eingegangen, da diese nicht der ArbMedVV unterliegen.

Die Präventionsdienste bieten ihre Unterstützung bei der Festlegung der notwendigen Angebots- und Pflichtvorsorge an.

2. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Eine moderne Präventionsstrategie orientiert sich daran, Gefahren für die Gesundheit im Vorfeld durch Präventionsmaßnahmen zu verhindern. Neben technischen, organisatorischen oder persönlichen Schutzmaßnahmen wird dies auch durch arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen erreicht.

Nach ArbMedVV beinhaltet die arbeitsmedizinische Vorsorge neben der möglichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung auch die Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit, die individuelle arbeitsmedizinische Aufklärung und Beratung der Beschäftigten sowie die Nutzung von Erkenntnissen aus diesen Untersuchungen für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes umfasst. Sie dient der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit, der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht (§ 2 Abs. 1 ArbMedVV).



Arbeitsmedizinische Vorsorge beantwortet somit die Frage, ob die Belastungen an einem Arbeitsplatz zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim jeweiligen Beschäftigten führen können. Sie dienen damit ausschließlich dem Schutz des Beschäftigten selbst.

2.1 Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge

Zu den Pflichten des Arbeitgebers gehört gemäß § 3 Abs. 1 ArbMedVV, dass er auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen und dabei die Vorschriften der ArbMedVV einschließlich des Anhangs und die nach § 9 Abs. 4 ArbMedVV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen hat. Er muss dem Arzt zudem Auskünfte zu den Arbeitsplatzverhältnissen sowie zur Gefährdungsbeurteilung und Anlass der Untersuchung erteilen sowie die Begehung des Arbeitsplatzes ermöglichen.

Der Arbeitgeber hat nach §§ 4 und 5 ArbMedVV Vorsorge zu veranlassen (Pflichtvorsorge) bzw. anzubieten (Angebotsvorsorge) und den Beschäftigten nach § 11 ArbSchG Wunschuntersuchungen zu ermöglichen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Pflichtvorsorge

- Arbeitgeber muss Vorsorge veranlassen.
- Beschäftigter darf die gefährdende Tätigkeit ohne die Pflichtvorsorge nicht ausführen.
- Arbeitgeber muss Vorsorgekartei über Pflichtvorsorge führen und Kopie bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigten aushändigen.
- Arbeitgeber erhält Mitteilung über Pflichtvorsorge vom Arzt (Vorsorgebescheinigung).
- Beurteilung/Ergebnis der Vorsorge wird dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt.
- Beschäftigter erhält Vorsorgebescheinigung. Er wird beraten und es kann ihm auf Wunsch das Ergebnis zur Verfügung gestellt werden.

Angebotsvorsorge

- Arbeitgeber muss Vorsorge anbieten.
- Beschäftigter kann Angebot ablehnen (Achtung: Arbeitgeber muss dann trotzdem regelmäßig weiter anbieten!).
- Beschäftigter darf die gefährdende Tätigkeit auch ohne die Vorsorge ausführen.
- Arbeitgeber erhält Mitteilung über Angebotsvorsorge vom Arzt (Vorsorgebescheinigung).
- Beurteilung/Ergebnis der Vorsorge wird dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt.
- Beschäftigter erhält Vorsorgebescheinigung. Er wird beraten und es kann ihm auf Wunsch das Ergebnis zur Verfügung gestellt werden.

Wunschvorsorge

- Arbeitgeber ermöglicht Vorsorge auf Wunsch des Beschäftigten, sofern Zusammenhang zwischen seiner Tätigkeit und einem Gesundheitsschaden möglich (ArbMedVV i.V.m. § 11 ArbSchG).
- Beurteilung/Ergebnis der Vorsorge wird dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt.
- Beschäftigter erhält Vorsorgebescheinigung. Er wird beraten und es kann ihm auf Wunsch das Ergebnis zur Verfügung gestellt werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt:

- vor Aufnahme einer gefährdenden Tätigkeit (Erstvorsorge)
- in regelmäßigen Abständen während dieser Tätigkeit (Nachvorsorge)
- bei Beendigung dieser Tätigkeit (Nachvorsorge)
- nachgehende Vorsorge nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen auch nach längerer Zeit noch Gesundheitsstörungen auftreten können (nachgehende Vorsorge)
- Untersuchungen aus besonderem Anlass nach § 5 Abs. 2 der ArbMedVV

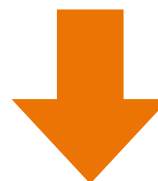
Arbeitsmedizinische Vorsorge

vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit

in regelmäßigen Abständen während dieser Tätigkeit

bei Beendigung einer Tätigkeit (z. B. wenn vorher Pflichtuntersuchung bei biologischem Arbeitsstoff zu veranlassen war, gilt nicht bei ausreichendem Immunschutz bei Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen).

nachgehende Untersuchungen – nach Ende der Beschäftigung mit Tätigkeiten, bei denen nach längerer Zeit Gesundheitsstörungen auftreten können (z. B. krebserzeugende Stoffe Kategorie 1 und 2 nach GefStoffV)



Gefährdende Tätigkeit



Pflichtvorsorge wird veranlasst:

- vor Aufnahme der Tätigkeit
- während der Tätigkeit in regelmäßigen Abständen

Angebotsvorsorge wird angeboten:

- vor Aufnahme der Tätigkeit
- während der Tätigkeit in regelmäßigen Abständen
- bei Beendigung der Tätigkeit (z. B. wenn vorher Pflichtuntersuchung beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen zu veranlassen war)
- nachgehende Vorsorge gemäß Anhang ArbMedVV (Arbeitgeber kann diese Verpflichtung unter den in § 5 ArbMedVV aufgeführten Bedingungen auf den gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen^{*)} sowie
- bei Kenntnis des Arbeitgebers über Erkrankung eines Beschäftigten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen kann (gilt auch für weitere Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten und Anhaltspunkten, dass sie ebenfalls gefährdet sein können)

Wunschvorsorge wird ermöglicht:

- auf Wunsch des Versicherten entsprechend § 11 des ArbSchG

^{*)} Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen Kategorie 1 und 2 nach GefStoffV Meldung an den Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen, ODIN der gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Bei Tätigkeiten mit asbesthaltigem Feinstaub Meldung an Gemeinschaftseinrichtung der gesetzlichen Unfallversicherung, GVS (früher ZAs). Weitere Informationen sind unter www.odin-info.de sowie www.bgetem.de/gvs zu finden.

Dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber wird eine Vorsorgebescheinigung ausgestellt. Diese enthält nur Termin, Anlass der Vorsorge sowie wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge angezeigt ist. Der Beschäftigte wird beraten und es kann ihm auf Wunsch das Ergebnis der Vorsorge zur Verfügung gestellt werden.

Eine Ergebnismitteilung an den Arbeitgeber erfolgt nicht – auch nicht bei der Pflichtvorsorge.

Bei Anhaltspunkten dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den oder die Beschäftigten nicht ausreichen, hat der Arzt dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und Schutzmaßnahmen vorzuschlagen. Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen (bedarf der Einwilligung des Beschäftigten), so hat der Arbeitgeber gemäß ArbMedVV nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen. Der Arbeitgeber muss die Gefährdungsbeurteilung überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Wenn Beschäftigte oder der Arbeitgeber das Untersuchungsergebnis nach § 6 Abs. 4 ArbMedVV für unzutreffend halten, kann ein Antrag an die zuständige Behörde zur Entscheidung durch diese gestellt werden.

Pflichten des Arztes sowie die Anforderungen an diesen sind in §§ 6 und 7 ArbMedVV aufgeführt. Arbeitsmedizinische Vorsorge dürfen nur Ärzte durchführen, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin führen. Dabei können sie z. B. Hör- und Sehtests auch von Assistenzpersonal durchführen lassen. Die arbeitsmedizinische Beurteilung der entsprechenden Tests und die Gesamtbeurteilung müssen jedoch immer durch den Arzt erfolgen. Für besondere Untersuchungsinhalte bzw. -verfahren, die z. B. eine spezielle Ausrüstung erfordern, kann der Arzt andere Ärzte hinzuziehen.

Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorge sowie z. B. damit verbundene Wegezeiten des Beschäftigten trägt der Arbeitgeber. Auch gehen der Arbeitsausfall für die Dauer der Untersuchung und die damit z. B. verbundenen Wegezeiten zu Lasten des Arbeitgebers.

Auf Grundlage der freien Arztwahl können Beschäftigte Vorsorgeuntersuchungen auch bei einem anderen als vom Arbeitgeber bestimmten Arzt durchführen lassen. Kosten und Arbeitsausfall, die über das hinausgehen, was das Aufsuchen des vom Arbeitgeber bestimmten Arztes verursacht hätte, muss der Arbeitgeber nicht akzeptieren.

2.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau

Kaum eine Tätigkeit beinhaltet eine so große Vielfalt wie Tätigkeiten in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau. Dies bringt mit sich, dass auch Gesundheitsgefahren vorkommen können.

In der nachfolgenden Tabelle wird anhand von Beispielen auf Arbeitsbereich bzw. Arbeitsverfahren bezogene Gefährdungen dargestellt, wann entsprechende Anlässe für eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV (orange hinterlegte Spalten) gegeben sein können. In die Entscheidung muss der Arbeitgeber letztlich immer das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung einbeziehen, welches Grundlage für jede arbeitsmedizinische Vorsorge ist. Gegebenenfalls ist hierbei die Zuhilfenahme von z. B. Herstellerangaben, Handlungshilfen für Gefährdungsbeurteilungen oder Messwerten notwendig.

Die in Spalte 1 aufgeführten Beispiele der Gefährdungen entsprechen weitgehend den in den alten H-Sätzen beschriebenen Gefährdungen. Die vormalig in der H8 und H9 enthaltenen eignungsrelevanten Komponenten (z. B. Absturzgefährdung) müssen nach Maßgabe der ArbMedVV nunmehr jedoch gesondert betrachtet werden und sind entsprechend unter dem Kapitel Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen aufgeführt.

Hinweise zur folgenden Tabelle:

Die unterschiedlichen Fristen für die Wiederholung der Vorsorge nach der Durchführung der jeweils ersten Vorsorge sind in der arbeitsmedizinischen Regel (AMR) 2.1 zur ArbMedVV genannt. Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.baua.arbeitsmedizin.de (Suchbegriff AMR) zu finden. Der Arbeitsmediziner gibt das Datum der nächsten Vorsorge in der Vorsorgebescheinigung entsprechend der Vorgaben der AMR an.

- 1) AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
- 2) G-Grundsätze: Allgemein anerkannte Regeln der Arbeitsmedizin zu Untersuchungsinhalten und Fristen. (Quelle: DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Gentner-Verlag, Stuttgart, 5. Auflage 2010)
- 3) Gemäß ArbMedVV hat der Arbeitgeber bei als impfpräventabel gekennzeichneten biologischen Arbeitsstoffen (z. B. FSME, Tollwutvirus) zu veranlassen, dass im Rahmen der Pflichtvorsorge nach entsprechender ärztlicher Beratung ein Impfangebot unterbreitet wird.
- 4) TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe
- 5) TRBA: Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe

Beispiele Gefährdung/gefährdende Tätigkeit in Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau	Beispiele Arbeitsverfahren/Arbeitsbereiche	Vorsorgeanlässe nach ArbMedVV		Untersuchungsinhalte (G-Grundsatz ²⁾)
		Vorsorge veranlassen (Pflichtvorsorge)	Vorsorge anbieten (Angebotsvorsorge)	
Lärm (H1)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufenthalt im Schweinestall ■ Motorsägearbeiten (schon ab wenigen Minuten pro Tag können obere Auslösewerte erreicht werden!) ■ Arbeiten mit Buschholzhacker ■ Grünpflege ■ Fahren mobiler Land- und Forstmaschinen 	Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn obere Auslösewerte Lex,8h ≥ 85 dB(A) LpC,peak ≥ 137 db(C)	Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die unteren Auslösewerte Lex,8h > 80 dB(A) LpC,peak > 135 db(C)	G 20

Beispiele Gefährdung/gefährdende Tätigkeit in Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau	Beispiele Arbeitsverfahren/Arbeitsbereiche	Vorsorgeanlässe nach ArbMedVV		Untersuchungsinhalte (G-Grundsatz ²)	
		Vorsorge veranlassen (Pflichtvorsorge)	Vorsorge anbieten (Angebotsvorsorge)		
Pflanzenschutzmittel (H2)	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, die <ul style="list-style-type: none"> ■ Toluol ■ Xylol als Lösemittel enthalten		Tätigkeiten mit Toluol oder Xylol, bei denen AGW ¹ überschritten wird AGW Toluol = 190 mg/m ³ (50 ml/m ³) AGW Xylol = 440 mg/m ³ (100 ml/m ³)	Tätigkeiten mit Stoffen oder deren Gemischen, die Toluol oder Xylol enthalten	G 29
	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, die <ul style="list-style-type: none"> ■ aromatische Nitro- und Aminoverbindungen enthalten		bei Überschreitung des jeweiligen stoffbezogenen AGW ¹ , falls vorhanden (siehe TRGS ⁴ 900)	Tätigkeiten mit aromatischen Nitro- und Aminoverbindungen, wenn Exposition besteht	G 33
	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, die <ul style="list-style-type: none"> ■ aromatische Nitro- und Aminoverbindungen mit krebserzeugender Eigenschaft enthalten		wenn wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann (krebserzeugend Kategorie 1 und 2) oder bei Gesundheitsgefährdung durch direkten Hautkontakt soweit hautresorptive Eigenschaften	wenn Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und keine Pflichtvorsorge erfolgen muss	
	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, die <ul style="list-style-type: none"> ■ krebserzeugende oder erbgutverändernde Stoffe enthalten (siehe TRGS ⁴ 905), z. B. Hydrazin, Carbendazim		wenn wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann oder bei Gesundheitsgefährdung durch direkten Hautkontakt soweit hautresorptive Eigenschaften	wenn Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und keine Pflichtvorsorge erfolgen muss	G 40
Schweißbrauche (H3)	Schweißen und Trennen von Metallen, hohe Konzentrationen insbesondere in geschlossenen Räumen ohne Absaugung		Tätigkeiten mit Luftkonzentration Schweißbrauche > 3 mg/m ³	Tätigkeiten mit Luftkonzentration Schweißbrauche ≤ 3 mg/m ³	G 39
Asbesthaltiger Feinstaub (H4)	Abbruch- und Sanierung (siehe TRGS ⁴ 519) Abrieb von asbesthaltigen Pflanztafeln		wenn wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann	Tätigkeiten, bei denen Asbestexposition nicht ausgeschlossen werden kann	G 1.2
Harthölzer, u. a. Buchen- und Eichenholzstaub (H5)	Belastung durch einatembaren Hartholzstaub bei der Holzbearbeitung, insbesondere in geschlossenen Räumen wie Holzwerkstätten (siehe auch TRGS ⁴ 906 und 553)		wenn wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann	Tätigkeiten, bei denen Hartholzstaubexposition nicht ausgeschlossen werden kann	G 44

Beispiele Gefährdung/gefährdende Tätigkeit in Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau	Beispiele Arbeitsverfahren/Arbeitsbereiche	Vorsorgeanlässe nach ArbMedVV		Untersuchungsinhalte (G-Grundsatz ²)	
		Vorsorge veranlassen (Pflichtvorsorge)	Vorsorge anbieten (Angebotsvorsorge)		
Staub (H6)	Überschreitung des allgemeinen Staubgrenzwertes für alveolengängigen (A-Staub) und einatembaren (E-Staub) Staub möglich bei Tätigkeiten mit stark staubendem Material: <ul style="list-style-type: none"> ■ Tierhaltung, z. B. Tätigkeit in der Geflügelhaltung ■ Natursteinbearbeitung mit handgeführten Maschinen und Geräten im Trockenverfahren 		Tätigkeiten mit Staubbelastung, wenn der AGW ¹ von <ul style="list-style-type: none"> ■ > 3 mg/m³ A-Staub ■ > 10 mg/m³ E-Staub nicht eingehalten wird (allgemeiner Staubgrenzwert) 	Tätigkeiten, bei denen Exposition mit A- bzw. E-Staub nicht ausgeschlossen werden kann	G 1.4
	Hohe Belastung durch Getreide- und Futtermittelstäube möglich, z. B. bei Futtermittelherstellung, offene Absack- und Umfüllanlagen		Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Luftkonzentration > 4 mg/m ³	Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Luftkonzentration > 1 mg/m ³	G 23
	Biologische Arbeitsstoffe (infektionsgefährdende Stäube) → siehe dort				
Tragen von Atemschutzgeräten (H7)	Tragen von Atemschutz bei z. B. Tätigkeiten mit hoher Staubbelastung im Stall, Umgang mit Chemikalien (Desinfektionsmittel, Pflanzenschutzmittel), die entsprechende Schutzmaßnahmen erfordern Beispiel Atemschutzgeräte: <ul style="list-style-type: none"> ■ Gruppe 1: z. B. FFP 1 und 2 ■ Gruppe 2: z. B. FFP 3 ■ Gruppe 3: z. B. Pressluftatmer 		Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 2 und 3 erfordern	Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern	G 26
Arbeiten im Forst (H8) und Baumarbeiten (H9)	Umgang mit benzolhaltigen Kraftstoffen und Gemischen, insbesondere Abfüll- und Umfüllvorgänge (außer: Sonderkraftstoff)		Tätigkeiten, bei denen wiederholte Exposition gegenüber Benzol nicht ausgeschlossen werden kann oder bei denen Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann	Tätigkeiten, bei denen Exposition mit Benzol nicht ausgeschlossen werden kann	G 8
	Lärm → siehe dort				
	Belastung des Muskel-Skelettsystems → siehe dort				
	Biologische Arbeitsstoffe (Infektionsgefährdung FSME, Borreliose) → siehe dort				

Beispiele Gefährdung/gefährdende Tätigkeit in Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau	Beispiele Arbeitsverfahren/Arbeitsbereiche	Vorsorgeanlässe nach ArbMedVV		Untersuchungsinhalte (G-Grundsatz ²)	
		Vorsorge veranlassen (Pflichtvorsorge)	Vorsorge anbieten (Angebotsvorsorge)		
Kompostierungsanlagen (H10)	Staub → siehe dort				
	Biologische Arbeitsstoffe (Infektionsgefährdung) → siehe dort				
	Tragen von Atemschutz → siehe dort				
Belastung des Muskel- und Skelettsystems (H11)	Handgeführte Maschinen wie Heckenschere, Motorsäge		Tätigkeiten mit Exposition durch Hand-Arm-Vibration, wenn Expositionsgrenzwert $A_{(8h)} \geq 5 \text{ m/s}^2$	Tätigkeiten mit Exposition durch Hand-Arm-Vibration, wenn Auslösewert $A_{(8h)} > 2,5 \text{ m/s}^2$	G46
	Fahren von Schleppern: Erreichen des Expositionsgrenzwertes möglich		Tätigkeiten mit Exposition durch Ganzkörper-Vibration, wenn Expositionsgrenzwerte $A_{(8h)} \geq 1,15 \text{ m/s}^2$ in X- und Y-Richtung und $A_{(8h)} \geq 0,8 \text{ m/s}^2$ in Z-Richtung	Tätigkeiten mit Exposition durch Ganzkörper-Vibration, wenn Auslösewert $A_{(8h)} > 0,5 \text{ m/s}^2$	G46
Feuchtarbeit	Umgang mit Wasser, Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Melken ■ Erntearbeiten in Gemüsebau und Pilzzucht ■ Floristik, Zierpflanzenbau, Grünpflege 		Feuchtarbeit von regelmäßig ≥ 4 Std. je Tag	Feuchtarbeit von regelmäßig > 2 Std. je Tag	G24
Gefahrstoffe	Umgang mit Gefahrstoffen		Entsprechend Gefahrstoff gemäß Anhang Teil 1 ArbMedVV	Entsprechend Gefahrstoff gemäß Anhang Teil 1 ArbMedVV	
	Umgang mit atemwegs- oder hautsensibilisierenden Gefahrstoffen			Tätigkeiten mit Exposition gegenüber atemwegs- oder hautsensibilisierenden Gefahrstoffen, sofern keine Pflichtvorsorge notwendig	
	→ spezielle Beispiele zu Gefahrstoffen siehe auch unter: <ul style="list-style-type: none"> ■ „Pflanzenschutzmittel“ ■ „Schweißbrauche“ ■ „Asbesthaltiger Feinstaub“ ■ „Harthölzer“ ■ „Staub“ ■ „Arbeiten im Forst“ ■ „Baumarbeiten“ ■ „Feuchtarbeit“ 				

Beispiele Gefährdung/gefährdende Tätigkeit in Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau	Beispiele Arbeitsverfahren/Arbeitsbereiche	Vorsorgeanlässe nach ArbMedVV		Untersuchungsinhalte (G-Grundsatz ²)	
		Vorsorge veranlassen (Pflichtvorsorge)	Vorsorge anbieten (Angebotsvorsorge)		
Biologische Arbeitsstoffe (Infektionsgefährdung)	Ausgesetztsein gegenüber biologischen Arbeitsstoffen (Infektionsgefährdung): <ul style="list-style-type: none"> ■ Viren ■ Bakterien ■ Pilze ■ Endoparasiten 		Entsprechend Tätigkeit mit jeweiligem biologischen Arbeitsstoff gemäß Anhang Teil 2 ArbMedVV	Entsprechend Tätigkeit mit jeweiligem biologischen Arbeitsstoff gemäß Anhang Teil 2 ArbMedVV	G 42
	Frühsommer-Meningoenzephalitis-Virus (FSME) in Endemiegebieten (aktuelle Endemiegebiete siehe unter www.rki.de) Exposition gegenüber Zecken u. a. gegeben bei: <ul style="list-style-type: none"> ■ Waldarbeiten ■ Grünpflege ■ Jagd 		Tätigkeiten mit Exposition gegenüber FSME-Virus in Endemiegebieten auf Freiflächen, in Wäldern, Parks und Gartenanlagen, Tiergärten und Zoos, wenn regelmäßige Tätigkeit in niederer Vegetation oder direkter Kontakt zu frei lebenden Tieren besteht	Tätigkeiten mit Exposition gegenüber FSME-Virus, sofern keine Pflichtvorsorge notwendig	
	Borrelien (Vorkommen in ganz Deutschland) Exposition gegenüber Zecken u. a. gegeben bei: <ul style="list-style-type: none"> ■ Waldarbeiten ■ Grünpflege ■ Jagd 		Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Borrelien auf Freiflächen, in Wäldern, Parks und Gartenanlagen, Tiergärten und Zoos, wenn regelmäßige Tätigkeit in niederer Vegetation oder direkter Kontakt zu frei lebenden Tieren besteht	Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Borrelien, sofern keine Pflichtvorsorge notwendig	
	Tollwutvirus Exposition z. B. bei Jagd (Aufbrechen von Wild), wenn Gebiet mit Wildtollwut		Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Tollwutvirus in wildtollwutgefährdeten Bezirken, wenn Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu frei lebenden Tieren		

Beispiele Gefährdung/gefährdende Tätigkeit in Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau	Beispiele Arbeitsverfahren/Arbeitsbereiche	Vorsorgeanlässe nach ArbMedVV		Untersuchungsinhalte (G-Grundsatz ²)	
		Vorsorge veranlassen (Pflichtvorsorge)	Vorsorge anbieten (Angebotsvorsorge)		
Fortsetzung: Biologische Arbeitsstoffe (Infektionsgefährdung)	Sogenannte nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Schutzstufe 2 und 3: <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Umgang mit erkrankten Tieren (z. B. Viren-, Bakterien-, Pilz- und Wurmkrankheiten) sowie Tätigkeiten mit Kontakt zu Ausscheidungen dieser Tiere (z. B. Gülle) ■ Umgang mit verschimmeltem Gut mit infektiöser Wirkung (z. B. Aspergillus) ■ zu allergischer Wirkung von Pilzen und Pilzsporen siehe TRBA⁵ 406 ■ Ausgesetztsein gegenüber benutzten Fixerbestecken (Grünpflege) ■ Aufsammeln verendeter Tiere im Straßenbegleitgrün ■ Vogelgrippe ■ Kontakt zu Leichen (Tanatologen/Tanato praktiker, Leichenschau in Krematorien, Friedhofspersonal bei Exhumierungsarbeiten) ■ Begehen von Abwasserkanälen (GaLaBau, Kommune) 		Chlamydien in Einrichtungen zur Aufzucht und Haltung von Vögeln und Geflügel: regelmäßige Tätigkeit mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten oder krankheitsverdächtigen Tieren bzw. erregerrhaltigen/kontaminierten Gegenständen, wenn Übertragungsweg gegeben	Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung durch z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Chlamydien ■ Influenza ■ Salmonellen ■ Yersinien ■ MRSA ■ Kälberflechte ■ Schimmelpilze (z. B. Aspergillus) und Pilzsporen ■ Bandwürmer ■ Hepatitis A-Virus ■ Hepatitis B-Virus 	G 42
	Sensibilisierende oder toxisch wirkende biologische Arbeitsstoffe			Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sensibilisierenden oder toxischen biologischen Arbeitsstoffen, sofern keine Pflichtvorsorge aufgrund der Infektionsgefährdung bereits notwendig	

3. Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen

Untersuchungen zur Feststellung der Eignung/Tauglichkeit sind Untersuchungen, die dazu dienen, die Frage zu beantworten, ob ein Beschäftigter die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine bestimmte Tätigkeit erfüllt. Die Untersuchungen sind damit Entscheidungsgrundlage für Personalmaßnahmen eines Unternehmens (z. B. Einstellung, Zuordnung zu Einsatzbereichen usw.), welche auf Grundlage von z. B. Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag, Tarifvertrag oder gegebenenfalls Betriebsvereinbarung (Arbeitsrecht) getroffen werden.

Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen dienen neben dem Schutz des Beschäftigten insbesondere dem Schutz Dritter und dem Schutz von Sachgütern. Sie fallen damit nicht unter die ArbMedVV (Arbeitsschutzrecht) und sind somit ausdrücklich keine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung.

Dies bringt mit sich, dass Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen, wie die Untersuchung hinsichtlich der Absturzgefährdung, gesondert von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu beurteilen sind.

3.1 Durchführung von Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen

Der Arbeitgeber hat das Recht zu prüfen, ob Bewerber bzw. Beschäftigte dem von ihm aufgestellten Anforderungsprofil für einen Arbeitsplatz genügen. Dazu gehören auch gesundheitliche Anforderungen (z. B. körperliche Konstitution, Schwindelfreiheit in Höhe usw.). Unter der Berücksichtigung verbrieft Rechte gemäß Grundgesetz (z. B. körperliche Unversehrtheit) muss das Bedürfnis des Arbeitgebers nach diesen Informationen aber auch immer einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit standhalten.

Die Untersuchungen sollten nach den allgemein anerkannten Regeln der Arbeitsmedizin, z. B. den G-Grundsätzen (siehe Hinweis ²⁾ auf Seite 11), durchgeführt werden. Kostenträger für die Untersuchungen ist der Arbeitgeber.

Beschäftigte können die Untersuchung ablehnen oder dem Arzt die Weitergabe des Untersuchungsurteils an den Arbeitgeber zur Wahrung der Schweigepflicht untersagen. Der Arzt teilt dem Arbeitgeber in diesen Fällen mit, dass er die Fragestellung nicht beantworten kann.

3.2 Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau

Regelungen zu Eignung- bzw. Tauglichkeit finden sich in § 2 der VSG 1.1 sowie speziell für gefährliche Baumarbeiten und Forstarbeiten in § 2 der VSG 4.2 „Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen“ bzw. § 1 der VSG 4.3 „Forsten“, so dass sich Untersuchungen zur Feststellung der Eignung danach begründen lassen.

Hinsichtlich gefährlicher Baumarbeiten und Forstarbeiten wird auch weiterhin empfohlen, die Untersuchung zur Feststellung der Eignung/Tauglichkeit in Anlehnung an die G-Grundsätze G 41 und G 25 durchzuführen. Nachuntersuchungen zur Eignung/Tauglichkeit können nur aus begründetem Anlass (Tätigkeitswechsel, Zweifel an der Eignung) erfolgen.

Es ist allerdings zu beachten, dass diese Untersuchungen, welche früher integrativer Bestandteil der H8 und H9 Untersuchungen waren, entsprechend der neuen gesetzlichen Grundlage nunmehr gesondert von den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt und beurteilt werden müssen.

	Empfohlene gesundheitliche Voraussetzungen/Kriterien für die Eignung/Tauglichkeit	Empfehlung zum Untersuchungsinhalt	Empfehlung zum Nachweis der Eignung/Tauglichkeit durch ärztliche Untersuchung
Gefährliche Baumarbeiten wie <ul style="list-style-type: none"> ■ Besteigen von Bäumen ■ Arbeiten mit der Motorsäge (Fällung von Starkholz) ■ Aufarbeitung von Windwurf/-bruch, Schneebruch 	<ul style="list-style-type: none"> ■ körperliche und psychische Eignung ■ Schwindelfreiheit ■ gute Sehfähigkeit ■ gute Hörfähigkeit ■ Seilklettertechnik: hohe körperliche Fitness 	G-Grundsätze: G 41 G 25	Bei Aufnahme der Tätigkeit, Wiederholung während der Tätigkeit bei begründetem Verdacht auf Nicht-Eignung oder bei Tätigkeitswechsel
Gefährliche Forstarbeiten wie <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeiten mit der Motorsäge ■ Besteigen von Bäumen ■ Aufarbeitung von Windwurf/-bruch, Schneebruch ■ Holzrücken mit Seilwinden 			